

## **Änderungsvereinbarung**

---

### **Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung betreffend**

**die Pensionszulage und die Weihnachtsvergütung für Pensionäre  
aus dem Regelkreis der ehemaligen Degussa AG sowie  
die Pensionszusage für außertarifliche Mitarbeiter und Leitende Angestellte aus  
dem Regelkreis der ehemaligen Hüls AG**

zwischen der

**Röhm GmbH**

sowie der

**RohMax Additives GmbH,**

dem

**Gesamtbetriebsrat der Röhm GmbH,**

dem

**Betriebsrat der RohMax Additives GmbH,**

dem

**Sprecherausschuss der Röhm GmbH**

sowie dem

**Sprecherausschuss der RohMax Additives GmbH.**

## Präambel

Im Rahmen der Fusion der Röhm GmbH und der Agomer GmbH zum 1. April 1999 wurden Mitarbeiter mit den damals geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung der Degussa AG im Rahmen eines Betriebsübergangs zur Röhm GmbH versetzt. In der Folge wechselten im Rahmen konzerninterner Versetzungen weitere Mitarbeiter der Degussa AG zur Röhm GmbH – jeweils mit Ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Altersversorgung.

Änderungen im Regelkreis der Degussa AG hatten keine Auswirkung auf diese zwischenzeitlich im Regelkreis Röhm geführten Mitarbeiter, so dass heute eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern gegeben ist. Es ergibt sich dadurch aus Gründen der Gleichbehandlung die Notwendigkeit einer Vereinbarung zur Änderung der Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage der ehemaligen Degussa AG<sup>1</sup>, der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung für Pensionäre (WVP) der ehemaligen Degussa AG<sup>2</sup>, der vertraglichen Einheitsregelung der Pensionszulage für außertarifliche und leitende Angestellte der ehemaligen Hüls AG vom 30.12.1985<sup>3</sup> sowie der Vereinbarung über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung der Degussa-Hüls Aktiengesellschaft sowie angeschlossener Konzernunternehmen vom 30.09.1999<sup>4</sup> für den betroffenen Personenkreis.

---

<sup>1</sup> Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage vom 30.09.1975 nebst Änderungsvereinbarungen vom 13.01.1976 und September 1988, vom 10.09.1992 nebst Änderungsvereinbarung vom 15.11.1995 und Protokollnotiz vom 17.12.1996

<sup>2</sup> Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung für Pensionäre vom 10.09.1992 nebst Änderungsvereinbarungen vom 15.11.1995 und 19.04.2000

<sup>3</sup> nebst Änderungsvereinbarung vom 17.04.1996 anlässlich der Änderungen im Engellsystem der früheren Hüls AG

<sup>4</sup> nachfolgend zitiert als „Neuordnungsvereinbarung“

Die Gesamtbetriebsvereinbarungen der ehemaligen Degussa AG, in denen die Pensionszulage und die Weihnachtsvergütung für Pensionäre geregelt sind, sowie die Pensionszusage der ehemaligen Hüls AG kommen seit 1999 für neu in Unternehmen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung eintretende Arbeitnehmer<sup>5</sup> im Zuge der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung und deren Umstellung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse (RUK) nicht mehr zur Anwendung. Für die weiterhin in den Geltungsbereich dieser Regelungen fallenden Arbeitnehmer sind unter den Betriebspartnern zunächst Übergangsregelungen<sup>6</sup> vereinbart worden. Mit der Änderungsvereinbarung zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung betreffend die Pensionszulage und die Weihnachtsvergütung für Pensionäre der ehemaligen Degussa AG sowie die Pensionszusage für außertarifliche Mitarbeiter und Leitende Angestellte der ehemaligen Hüls AG vom 21.01.2004 wurden diese Übergangsregelungen durch eine dauerhafte Neuregelung für die Degussa AG und die weiteren unter den Geltungsbereich der Änderungsvereinbarung vom 21.01.2004 fallenden Unternehmen abgelöst.

Zum Zwecke der weiteren Vereinheitlichung der Altersversorgungssysteme haben sich die Betriebspartner entschlossen, die betriebliche Altersversorgung betreffend die Pensionszulage und die Weihnachtsvergütung für Pensionäre der ehemaligen Degussa AG sowie die Pensionszusage für außertarifliche Mitarbeiter und Leitende Angestellte der ehemaligen Hüls AG für Mitarbeiter der Röhm GmbH und der RohMax Additives GmbH ebenfalls neu zu ordnen.

Aus diesem Grund werden die

- die Pensionszulage und die Weihnachtsvergütung für Pensionäre der ehemaligen Degussa AG und
- die Hüls-Pensionszusage der ehemaligen Hüls AG

mit Wirkung zum 01.01.2007 auf eine beitragsorientierte Versorgungszusage überführt. Hierzu werden die betreffenden versorgungsberechtigten Arbeitnehmer zum genannten Zeitpunkt bei der Unterstützungskasse Degussa angemeldet, deren Leistungsplan eine beitragsorientierte Versorgungsregelung enthält.

Für die betreffenden Arbeitnehmer bedeutet dies, dass die bisher auf Grundlage der bestehenden Regelungen erdienten Versorgungsrechte als so genannte dynamische Startbausteine aufrecht erhalten bleiben und für zukünftige Dienstzeiten Anwartschaftszuwächse nach Maßgabe des Leistungsplans der Unterstützungskasse Degussa erworben werden.

---

<sup>5</sup> Nachfolgend werden der Begriff Arbeitnehmer und weitere nicht geschlechtsneutrale Begriffe einheitlich sowohl für Frauen als auch für Männer verwendet.

<sup>6</sup> Vgl. § 4 der Neuordnungsvereinbarung vom 30.09.1999.

Mit dieser Neuordnung wird unter Ausweitung der für die betriebliche Altersversorgung der betreffenden Personengruppe zur Verfügung gestellten Mittel erreicht, dass sich die betrieblichen Versorgungsrechte für sämtliche Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Vereinbarung hinsichtlich des Anteils ihres versorgungsfähigen Bruttoentgelts oberhalb der BBG ab dem 01.01.2007 einheitlich nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse Degussa richten. Darüber hinaus geht mit dieser Umstellung auf den externen Versorgungsträger eine erhöhte Kalkulierbarkeit und Transparenz der betrieblichen Versorgungsleistungen für die Arbeitnehmer und die betreffenden Arbeitgeber einher.

## **1. Geltungsbereich**

**1.1** Diese Vereinbarung findet für sämtliche aus dem Degussa-Hüls-Regelkreis übernommenen Arbeitnehmer der Röhm GmbH oder RohMax Additives GmbH, die am 31.12.2006

- nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage der ehemaligen Degussa AG in der zum genannten Zeitpunkt geltenden Fassung (PZ Degussa) und nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung der Pensionäre der ehemaligen Degussa AG in der zum genannten Zeitpunkt geltenden Fassung (WVP) oder
- aufgrund einer Pensionszusage für außertarifliche und leitende Angestellte der ehemaligen Hüls AG (PZ Hüls) oder
- aufgrund von Altersversorgungszusagen unter Bezugnahme auf die vorgenannten Regelungen

versorgungsberechtigt waren, am 01.01.2007 (Neuordnungstichtag) noch in einem Arbeitsverhältnis zur Röhm GmbH oder RohMax Additives GmbH stehen und zum Neuordnungstichtag

- das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- noch keine Abkehrvereinbarung in Form eines Altersteilzeitvertrages o.ä. geschlossen haben.

**1.2** Die nachstehenden Regelungen gelten darüber hinaus auch für Arbeitnehmer, die am 31.3.1999

- entweder bereits in einem Arbeitsverhältnis zur ehemaligen Degussa AG standen und deren versorgungsfähiges Bruttoentgelt ab dem Neuordnungstichtag über die jeweils maßgebliche BBG steigt oder
- bereits in einem Arbeitsverhältnis zur ehemaligen Hüls AG standen und ab dem Neuordnungstichtag von einem tariflichen in ein außertarifliches Arbeitsverhältnis wechseln.

- 1.3** Für Arbeitnehmer, die am Neuordnungstichtag das 55. Lebensjahr bereits vollendet oder eine Abkehrvereinbarung geschlossen haben, bestimmen sich die betrieblichen Versorgungsrechte grundsätzlich nach den für sie bisher jeweils maßgeblichen Regelungen; nähere Einzelheiten sind in den Ziffern 2.3 und 3 geregelt.

## **2. Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung**

### **2.1 Regelungen für den von Ziff. 1.1 erfassten Personenkreis**

Die für die in Ziffer 1.1 genannten Arbeitnehmer bis zum Neuordnungstichtag jeweils maßgeblichen Versorgungsregelungen – d.h. die Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage der ehemaligen Degussa AG<sup>7</sup>, die Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung für Pensionäre der ehemaligen Degussa AG<sup>8</sup> bzw. die vertragliche Einheitsregelung der Pensionszusage für außertarifliche und leitende Angestellte der ehemaligen Hüls AG vom 30.12.1985 nebst Änderungsvereinbarung vom 17.04.1996 sowie die in § 4 der Neuordnungsvereinbarung vom 30.09.1999 hierzu enthaltenden Übergangsregelungen – werden für diesen Personenkreis mit Wirkung zum Neuordnungstichtag abgelöst und durch die nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich ersetzt. Für die Ermittlung der aus den abgelösten Versorgungsregelungen bis zum Neuordnungstichtag herrührenden Anwartschaften sind die in den für den einzelnen Arbeitnehmer jeweils einschlägigen abgelösten Versorgungsregelungen enthaltenen Berechnungsvorschriften jedoch auch weiterhin anzuwenden, soweit sich aus dieser Änderungsvereinbarung nicht etwas Abweichendes ergibt.

Voraussetzungen, Umfang und Gewährung der betrieblichen Versorgungsleistungen richten sich ab dem Neuordnungstichtag ausschließlich nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse Degussa e.V. in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Für die in Ziffer 1.1 genannten Arbeitnehmer setzt sich das betriebliche Versorgungsrecht zusammen aus

- Besitzstandsleistungen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 für Dienstzeiten vor dem Neuordnungstichtag,
- Versorgungsleistungen gemäß Ziffer 2.1.4 für Dienstzeiten ab dem Neuordnungstichtag sowie
- ggf. aus einer Ausgleichsleistung gemäß Ziffer 2.1.5.

Dabei wird die betriebliche Versorgungsleistung in Höhe der jeweiligen Besitzstandsleistung sowie die Ausgleichsleistung weiterhin über den Durchführungsweg der unmittelbaren Versorgungszusage finanziert. Die künftigen Anwartschaftssteigerungen werden dagegen vom rechtlich selbstständigen Versorgungsträger der Unterstützungskasse Degussa e.V. erbracht.

---

<sup>7</sup> Vgl. die näheren Angaben in Fußnote 1.

<sup>8</sup> Vgl. die näheren Angaben in Fußnote 2.

## **2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zur Ermittlung der Besitzstandsleistung aus der PZ Hüls und der PZ Degussa**

Für die vor dem Neuordnungstichtag verbrachten Dienstzeiten erhalten die nach Maßgabe der PZ Degussa bzw. nach Maßgabe einer individuell erteilten PZ Hüls versorgungsberechtigten Arbeitnehmer die vor dem Neuordnungstichtag nach den bisher für sie jeweils maßgeblichen betrieblichen Versorgungsregelungen erreichte zeitlich- raterliche Versorgungsanwartschaft als Besitzstandsleistung. Die Berechnung der Höhe dieser Besitzstandsleistung erfolgt weiterhin nach den Vorschriften in den abgelösten Versorgungsregelungen, soweit sich nicht nachfolgend etwas Abweichendes ergibt.

Die Besitzstandsleistung errechnet sich in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG auf Grundlage der zum 31.12.2006 jeweils maßgeblichen Versorgungsbestimmungen aus der im Alter 65 bei ununterbrochener fortgesetzter Betriebszugehörigkeit erreichbaren Versorgungsleistung mit dem Teilbetrag, der dem Verhältnis der vor dem Neuordnungstichtag zurückgelegten zu der bis zum Alter 65 erreichbaren Betriebszugehörigkeit entspricht.

Jeder betroffene Arbeitnehmer erhält eine Mitteilung mit entsprechenden Erläuterungen über die zum 01.01.2007 bestehende Besitzstandsleistung. Darüber hinaus wird künftig allen Mitarbeitern in einem 3-Jahres-Rhythmus eine Mitteilung über den aktuellen Stand der Besitzstandsleistung gegeben. Die jeweils als Basis für die Berechnung der späteren Leistung im Versorgungsfall mitgeteilten Beträge können künftig nicht mehr unterschritten werden.

Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum vor dem Neuordnungstichtag ermittelt sich die erreichbare Versorgungsleistung zunächst grundsätzlich auf der Basis einer unterstellten Vollzeitbeschäftigung. Für die Besitzstandsermittlung wird die so bestimmte erreichbare Versorgungsleistung durch Multiplikation mit dem zum Zeitpunkt der Neuordnung gemittelten Beschäftigungsgrad reduziert. Der zum Zeitpunkt der Neuordnung gemittelte Beschäftigungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zum Neuordnungstichtag insgesamt erbrachten zu der bei dauernder Vollzeitbeschäftigung bis zum gleichen Zeitpunkt möglichen Dienstzeit.

## **2.1.2 Besondere Bestimmungen zur Ermittlung der Besitzstandsleistung bei den Versorgungsregelungen PZ Hüls und PZ Degussa**

### **a) PZ Hüls**

Hinsichtlich der Pensionszusage Hüls gelten zur Ermittlung der erreichbaren Versorgungsleistung die nachstehenden Maßgaben.

Sofern einem Arbeitnehmer vor dem Neuordnungstichtag eine PZ Hüls erteilt worden war, tritt abweichend von der Regelung in Ziffer 2.1.1 an die Stelle des Alters 65 die feste Altersgrenze 60, und werden gemäß der Versorgungszusage pensionsberechtigte Ausbildungszeiten auch im Hinblick auf die Ermittlung der tatsächlich zurückgelegten und der fiktiv erreichbaren Betriebszugehörigkeit dienstzeiterhöhend berücksichtigt.

Grundbetrag (GB) sowie Steigerungsbetrag (SB) nach Ziffer 3.1 der PZ HÜls vom 30.12.1985 werden entsprechend der bisherigen Praxis aus dem jeweiligen pensionsberechtigten Einkommen (pbE) und der maßgeblichen BBG nach folgender Formel bestimmt:

$$GB = 0,36 * (pbE - BBG)$$

$$SB = 0,02 * GB$$

Als pensionsberechtigtes Einkommen wird der höhere der beiden Beträge aus

- 13/12-tel des für den jeweiligen Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen Jahres-Grundentgelts<sup>9</sup> und
- dem für den jeweiligen Arbeitnehmer maßgeblichen individuellen Schattenentgelt

herangezogen. Dabei gilt als individuelles Schattenentgelt das vor Umstellung des Gehaltssystems für den jeweiligen Arbeitnehmer maßgebliche Jahres-Grundentgelt auf Basis des Standes Dezember 1999. Soweit der jeweilige Arbeitnehmer unter die Regelungen der Änderungsvereinbarung vom 17.04.1996 fällt<sup>10</sup>, wird das für ihn maßgebliche individuelle Schattenentgelt mit dem zum 30.06.2006 jeweils maßgeblichen Gehaltskorrekturfaktor gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung, mindestens jedoch mit dem Faktor 1 multipliziert. Das Schattenentgelt wird für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 mit der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitnehmern und Angestellten mit mittlerem Einkommen sowie ab dem 01.01.2003 bis zum Neuordnungstichtag mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland fortgeschrieben. Ab dem Neuordnungstichtag wird das Schattenentgelt jeweils dann angepasst, wenn auch das maßgebliche Grundentgelt angepasst wird. Die Anpassung wird mit dem niedrigeren Prozentsatz aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten allgemeinen Anpassung der Grundentgelte und der individuellen Steigerung des Grundentgelts vorgenommen.

Die für die Berechnung der PZ HÜls maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) ist jeweils mit dem Faktor 4.600/5.100 zu multiplizieren.<sup>11</sup>

## b) PZ Degussa

Hinsichtlich der Pensionszulage Degussa gelten zur Ermittlung der im Alter 65 erreichbaren Versorgungsleistung die nachstehenden Maßgaben.

Die Höhe der monatlichen Pensionszulage berechnet sich nach der in § 2 der Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage<sup>12</sup> enthaltenen Formel. Das

<sup>9</sup> Berechnet auf der Grundlage von 12 monatlichen Grundentgelten (Bezugsmonat ist grds. der Monat Dezember eines Jahres) einschließlich etwaiger monatlicher Besitzstandsentgelte.

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>11</sup> Diese Bestimmung dient dazu, den zur Ermittlung der BBG vor dem 01.01.2003 maßgeblichen Rechtsstand nachzubilden. Die Betriebsparteien sind sich einig, dass die Nachbildung dieses Rechtsstandes auch im Falle künftiger weiterer gesetzlicher Eingriffe anzustreben ist und dann entsprechende Modifikationen zu vereinbaren sind.

<sup>12</sup> Vgl. die näheren Angaben in Fußnote 1.

dabei zugrunde zu legende versorgungsfähige Einkommen bemisst sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung; die Protokollnotiz zur Gesamtbetriebsvereinbarung vom 17.12.1996 findet keine Anwendung mehr.

Als jeweils maßgebliches versorgungsfähiges Einkommen wird bei außertariflichen Mitarbeitern und Leitenden Angestellten der höhere der beiden Beträge aus

- 12/12-tel des für den jeweiligen Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen Jahres-Grundentgelts<sup>13</sup> und
- dem für den jeweiligen Arbeitnehmer maßgeblichen individuellen Schattenentgelt

herangezogen. Dabei gilt als individuelles Schattenentgelt ein Betrag in Höhe des 12,3-fachen eines Monatsentgeltes auf Basis des Standes Dezember 1999 zuzüglich der Restgratifikation aus dem Abrechnungszeitraum 1997/98. Dieser Betrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 mit der Entwicklung des Preisindexes für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitnehmern und Angestellten mit mittlerem Einkommen sowie ab dem 01.01.2003 bis zum Neuordnungstichtag mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland fortgeschrieben. Ab dem Neuordnungstichtag bis einschließlich zum Kalenderjahr vor Eintritt des Versorgungsfalles wird das Schattenentgelt jeweils dann angepasst, wenn auch das maßgebliche Grundentgelt angepasst wird. Die Anpassung wird mit dem niedrigeren Prozentsatz aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit der letzten allgemeinen Anpassung der Grundentgelte und der individuellen Steigerung des Grundentgelts vorgenommen.

Bei Tarifmitarbeitern wird als versorgungsfähiges Einkommen das bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche Bruttojahresentgelt herangezogen, einschließlich der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten vollen Jahresleistung und der vollen Erfolgsbeteiligung. Nicht regelmäßige Einmal- und Sonderzahlungen wie Erfindervergütungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Abfindungen, Jubiläumszahlungen o.ä., Sachbezüge und die Abgeltung von Sachbezügen sowie ein etwaiger verbliebener jährlicher Besitzstand aus der Umstellung der alten Degussa-Jahreszahlung<sup>14</sup> bleiben bei der Ermittlung des Bruttojahresentgelts unberücksichtigt.

Für die Jahre vor dem Neuordnungstichtag sind hinsichtlich des Umfangs des versorgungsfähigen Einkommens die Bestimmungen der Übergangsregelung in Ziffer 4 dieser Vereinbarung maßgeblich.

Die für die Berechnung der PZ Degussa maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) sind für Jahre ab 2003 jeweils mit dem Faktor 4.600/5.100 zu multiplizieren.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Berechnet auf der Grundlage von 12 monatlichen Grundentgelten (Bezugsmonat ist grds. der Monat Dezember eines Jahres) einschließlich etwaiger monatlicher Besitzstandsentgelte.

<sup>14</sup> Vgl. § 4 der Gesamtbetriebsvereinbarung der früheren Degussa-Hüls AG vom 19.04.2000 zu einer Überführungsregelung in ein neues Entgeltsystem und eine neue Jahresleistung für Tarifmitarbeiter.

<sup>15</sup> Siehe Fußnote 11.

Die so ermittelte Besitzstandsleistung unterliegt im Falle der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente einer versicherungsmathematischen Kürzung entsprechend der bis zum Neuordnungstichtag für den Arbeitnehmer maßgeblichen Regelung.

### **2.1.3 Bestimmungen zur Ermittlung der Besitzstandsleistung aus der WVP**

Für die vor dem Neuordnungstichtag verbrachten Dienstzeiten erhalten die nach Maßgabe der WVP versorgungsberechtigten Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Vereinbarung – zusätzlich zu einer ggf. nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 zu gewährenden Besitzstandsleistung – die vor dem Neuordnungstichtag nach der genannten betrieblichen Versorgungsregelung erreichte Versorgungsanwartschaft als Besitzstandsleistung.

Die Ermittlung der Besitzstandsleistung erfolgt nach der Berechnungsformel in § 2 der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung für Pensionäre<sup>16</sup>.

Zur Ermittlung dieser Besitzstandsleistung ist zunächst der niedrigere der beiden Beträge aus

- dem auch für die Berechnung der PZ Degussa gemäß Ziffer 2.1.2 b) zugrunde zu legenden Jahreseinkommen bei Eintritt des Versorgungsfalles<sup>17</sup> und
- der bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen BBG, welche mit dem Faktor 4.600/5.100 zu multiplizieren ist<sup>18</sup>,

heranzuziehen.

Der so jeweils ermittelte Betrag wird in Höhe desjenigen Versorgungsprozentsatzes als Besitzstandsleistung aufrechterhalten, der sich auf Grundlage der bis zum 31.12.2006 abgeleisteten Dienstjahre ergibt.

Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum vor dem Neuordnungstichtag ermittelt sich das bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche Einkommen zunächst grundsätzlich auf der Basis einer unterstellten Vollzeitbeschäftigung. Für die Besitzstandsermittlung wird die so bestimmte erreichte Besitzstandsleistung durch Multiplikation mit dem bis zum Zeitpunkt der Neuordnung gemittelten Beschäftigungsgrad reduziert. Der zum Zeitpunkt der Neuordnung gemittelte Beschäftigungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zum Neuordnungstichtag insgesamt erbrachten zu der bei dauernder Vollzeitbeschäftigung bis zum gleichen Zeitpunkt möglichen Dienstzeit.

---

<sup>16</sup> Vgl. die näheren Angaben in Fußnote 2.

<sup>17</sup> Jahres-Grundentgelt (AT-/LA-Mitarbeiter) bzw. Bruttojahresentgelt (Tarifmitarbeiter) nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 2.1.2 b).

<sup>18</sup> Siehe Fußnote 11.

Die so ermittelte Besitzstandsleistung unterliegt im Falle der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente einer versicherungsmathematischen Kürzung entsprechend der bis zum Neuordnungsstichtag für den Arbeitnehmer maßgeblichen Regelung.

#### **2.1.4 Versorgungsleistungen für Dienstzeiten ab dem Neuordnungsstichtag**

Die in Ziffer 1.1 genannten Arbeitnehmer werden mit Wirkung vom Neuordnungsstichtag als Begünstigte der Unterstützungskasse Degussa e.V. im RUK-Tarif (alt) der Pensionskasse Degussa angemeldet und erhalten für versorgungsfähige Dienstzeiten ab dem Neuordnungsstichtag jährliche Rentenbausteine nach Maßgabe des Leistungsplans der Unterstützungskasse Degussa e.V. in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

##### **a) Versorgungsaufwand**

Der jährliche Versorgungsaufwand beträgt während der versorgungsfähigen Dienstzeit 18 % für die Teile des versorgungsfähigen Bruttoentgelts oberhalb der jeweiligen jährlichen BBG. Für die Teile des versorgungsfähigen Bruttoentgelts unterhalb der jeweiligen jährlichen BBG wird kein Versorgungsaufwand gewährt.<sup>19</sup>

Als versorgungsfähiges Bruttoentgelt gilt dabei das Bruttojahresentgelt. Nicht regelmäßige Einmal- und Sonderzahlungen wie Erfindervergütungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Abfindungen, Jubiläumzahlungen o.ä. sowie Sachbezüge und die Abgeltung von Sachbezügen bleiben bei der Ermittlung des Bruttojahresentgelts unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt bei Tarifmitarbeitern zudem ein etwaiger verbliebener jährlicher Besitzstand aus der Umstellung der alten Degussa-Jahreszahlung<sup>20</sup>.

##### **b) Berücksichtigung der bis zum Neuordnungsstichtag beim Arbeitgeber verbrachten Dienstzeiten**

Die bis zum Neuordnungsstichtag beim Arbeitgeber zuletzt zusammenhängend verbrachten Dienstzeiten werden in gleicher Weise wie nach den für den Arbeitnehmer bis zum Neuordnungsstichtag maßgeblichen Versorgungsregelungen auf die Wartezeit nach § 3 Nr. 1 des Leistungsplans der Unterstützungskasse Degussa e.V. und auf die Unverfallbarkeitsfristen nach § 7 des Leistungsplans der Unterstützungskasse Degussa e.V. angerechnet.

---

<sup>19</sup> Die betriebliche Altersversorgung der betreffenden Arbeitnehmer für Gehaltsteile bis zur BBG über die Pensionskasse bleibt unberührt.

<sup>20</sup> Siehe Fußnote 14.

### 2.1.5 Ausgleichsleistung für Leistungseinbußen

Zur Vermeidung von Leistungseinbußen wird für jeden der in Ziffer 1.1 genannten Arbeitnehmer ein Vergleich der im Alter 62 erreichbaren Versorgungsleistung auf Grundlage der bis zum Neuordnungstichtag jeweils für den Arbeitnehmer maßgeblichen Versorgungsregelung einerseits (Altregelung) sowie auf Basis der nach dieser Vereinbarung ab dem Neuordnungstichtag maßgeblichen Versorgungsbestimmungen andererseits (Neuregelung) angestellt. Zur Bestimmung der Versorgungsleistung aus der Altregelung werden folgende Festlegungen getroffen:

- Das seit 01.01.2003 geänderte Berechnungsverfahren für die BBG wird berücksichtigt, d.h. die BBG wird nicht auf einen früheren Rechtsstand umgerechnet.
- Die Bestimmung des versorgungsfähigen Einkommens für die PZ Hüls bzw. für die PZ Degussa erfolgt grundsätzlich auf gleiche Weise wie für die Besitzstandsleistung (Ziffer 2.1.2).

Auf dieser Basis werden die versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwerte der künftigen Versorgungsleistungen aus der Altregelung sowie aus der Neuregelung miteinander verglichen. Der Barwertvergleich erfolgt unter Zugrundelegung folgender Annahmen:

- Altersrentenbeginn bei Vollendung des 62. Lebensjahres
- Steigerung der Entgelte im Tarifbereich bzw. der Grundentgelte im AT-/LA-Bereich um 3,5 % jährlich, jeweils ab Stichtag 31.12.2006
- Erhöhung der BBG um 2 % jährlich
- Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland um 2 % jährlich ab Stichtag 31.12.2006
- Erhöhung der Anwartschaften aus der Unterstützungskasse Degussa e.V. um 3,5 % jährlich durch Überschussbeteiligung auf Grundlage der in 2006 geltenden Verrentungssätze
- Weitere Berechnungsparameter mit dem für die Berechnungen der Pensionsrückstellung für die Versorgungszusage nach Baustein 4 maßgeblichen Werten: Sterblichkeit und Invalidität gemäß den Richttafeln 1998 von K. Heubeck, Rechnungszins 6 %, Rentendynamik 1 % jährlich.

Sofern sich anlässlich dieser Vergleichsbetrachtung herausstellt, dass der versicherungsmathematische Anwartschaftsbarwert der künftigen Versorgungsleistung auf Basis der bis zum Neuordnungstichtag für den jeweiligen Arbeitnehmer maßgeblichen Versorgungsregelung größer ist als der Anwartschaftsbarwert nach Maßgabe der ab dem Neuordnungstichtag maßgeblichen Versorgungsbestimmungen, wird

- aus der sich ergebenden Barwertdifferenz ein bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu gewählender prozentualer Zuschlag auf das Jahres-Grundentgelt (brutto) (für AT-/LA-Mitarbeiter) bzw. das Bruttojahresentgelt

(für Tarifmitarbeiter) ermittelt, dessen Barwert gleich der festgestellten Barwertdifferenz ist. Die Barwertberechnung für den Gehaltszuschlag erfolgt mit den gleichen Annahmen bzw. Berechnungsparametern wie die Barwertbestimmung für die zu vergleichenden Leistungen.

- den betreffenden Arbeitnehmern vom Arbeitgeber mit Wirkung ab dem Neuordnungstichtag eine unmittelbare Versorgungszusage gemäß der Regelung des Baustein 4 erteilt und im Umfang des so ermittelten Gehaltszuschlags bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles nach dieser Versorgungszusage, ein unbarer Versorgungsaufwand im Rahmen dieser Versorgungszusage zur Verfügung gestellt.

## **2.2 Regelungen für Arbeitnehmer, deren versorgungsfähiges Bruttoentgelt ab dem Neuordnungstichtag über die jeweils maßgebliche BBG steigt bzw. die ab dem Neuordnungstichtag von einem tariflichen in ein außertarifliches Arbeitsverhältnis wechseln (Ziff. 1.2)**

Wechselt ein in Ziffer 1.2 genannter Arbeitnehmer erst nach dem 31.12.2006 in den außertariflichen Bereich bzw. überschreitet das versorgungsfähige Bruttoentgelt die BBG erst nach dem 31.12.2006, dann finden die Regelungen in Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 keine Anwendung. Die Bestimmungen der Ziffer 2.1.4 bleiben mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass an die Stelle des Neuordnungstichtages für die betreffenden Mitarbeiter der Zeitpunkt tritt, zu dem die BBG überschritten wird. Ein bestehender Anspruch auf WVP bleibt von einem Überschreiten der BBG unberührt.

### **2.3 Regelung für Personen, die am Neuordnungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet oder eine Abkehrvereinbarung geschlossen haben (Ziff. 1.3)**

Für die in Ziffer 1.3 genannten Personen bestimmen sich die betrieblichen Versorgungsrechte grundsätzlich nach den bisher maßgeblichen Regelungen. Ergänzend werden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Bestimmung des versorgungsfähigen Einkommens erfolgt für die PZ Hüls entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.1.2 a). Für Mitarbeiter, die unter die Regelungen der Änderungsvereinbarung vom 17.04.1996 fallen<sup>21</sup>, wird dabei das jeweils maßgebliche individuelle Schattenentgelt an Stelle des zum 30.06.2006 jeweils maßgeblichen Gehaltskorrekturfaktors mit dem für das Jahr der Berechnung jeweils maßgeblichen Gehaltskorrekturfaktor gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung multipliziert.
- Für die PZ Degussa erfolgt die Bestimmung des versorgungsfähigen Einkommens entsprechend den Regelungen in den Ziffern 2.1.2 b) und 4.
- Die für die Berechnung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für Jahre ab 2003 jeweils mit dem Faktor 4.600/5.100 zu multiplizieren.<sup>22</sup>

Jeder betroffene Arbeitnehmer erhält eine Mitteilung mit entsprechenden Erläuterungen über die zum 01.01.2007 bestehende Versorgungsleistung. Darüber hinaus wird künftig allen Mitarbeitern in einem 3-Jahres-Rhythmus eine Mitteilung über den aktuellen Stand der Versorgungsleistung gegeben. Die jeweils als Basis für die Berechnung der späteren Leistung im Versorgungsfall mitgeteilten Beträge können künftig nicht mehr unterschritten werden.

### **3. Härtefallregelung PZ Degussa**

- 3.1** Für Begünstigte aus der Pensionszulage Degussa, die am Neuordnungstichtag das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt in der Funktionsstufe 4 bzw. 5 eingruppiert sind, wird zur Bestimmung des versorgungsfähigen Einkommens (vgl. Ziffer 2.1.2 b bzw. 2.3) an Stelle von 12/12-tel des bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils maßgeblichen Jahres-Grundentgelts<sup>23</sup> in Abhängigkeit vom am Neuordnungstichtag bereits vollendeten Lebensalter das Jahres-Grundentgelt in folgendem Umfang berücksichtigt:

---

<sup>21</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>22</sup> Siehe Fußnote 11.

<sup>23</sup> Siehe Fußnote 13.

am Neuordnungstichtag vollendetes Alter	versorgungsfähiges Einkommen in 12-tel des Jahres-Grundentgelts <sup>24</sup>
50	12,2/12-tel
51	12,3/12-tel
52	12,4/12-tel
53	12,5/12-tel
54	12,6/12-tel
55 und älter	12,7/12-tel

- 3.2** Für Begünstigte aus der Pensionszulage Degussa, die zum Neuordnungstichtag in der Funktionsstufe 6 eingruppiert sind, wird an Stelle von 12/12-tel ein versorgungsfähiges Einkommen in Höhe von 13/12-tel des Jahresgrundentgelts<sup>25</sup> berücksichtigt.
- 3.3** Die jeweiligen Schattenentgelte (vgl. Ziffer 2.1.2 b) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **4. Übergangsregelung PZ Degussa für die Jahre 2002 bis 2006**

Zur Berechnung der Besitzstandsleistung aus der PZ Degussa gemäß Ziffer 2.1.2 b) dieser Vereinbarung gilt bei Eintritt des Versorgungsfalles in den Jahren 2007 bis 2011 hinsichtlich des Umfangs des versorgungsfähigen Einkommens für die Jahre 2002 bis 2006 folgendes:

##### **4.1 Versorgungsfähiges Einkommen für außertarifliche Mitarbeiter und Leitende Angestellte**

Die in Ziffer 2.1.2 b) dieser Vereinbarung enthaltene Regelung kommt rückwirkend zum 01.01.2002 zur Anwendung.

---

<sup>24</sup> Siehe Fußnote 13.

<sup>25</sup> Siehe Fußnote 13.

## **4.2 Tarifmitarbeiter**

Ab dem Jahr 2002 kommt die in Ziffer 2.1.2 b) getroffene Regelung zur Anwendung.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1** Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Sie kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die bis dahin bereits individuell erworbenen Anwartschaften der Arbeitnehmer bleiben von einer etwaigen Kündigung unberührt.
- 5.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dieser inhaltlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls einzelne Regelungen undurchführbar sein oder werden sollten oder sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befindet.
- 5.3** Im Rahmen dieser Vereinbarung auftretende grundsätzliche Probleme oder Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung ergeben, sind von den Parteien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu beraten. Als grundsätzliches Problem in diesem Sinne gilt auch eine grundlegende Veränderung der steuer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen diese Vereinbarung abgeschlossen wird. Beratungen sind auch dann aufzunehmen, falls es in der Zukunft zu Änderungen im Entgeltsystem für die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Arbeitnehmer kommt, um festzustellen, ob und welche Anpassungen dieser Vereinbarung infolge dieser Änderungen erforderlich sind.
- 5.4** Es ist Ziel der Parteien, die Berechnung der Besitzstandsleistungen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 dieser Vereinbarung weiter zu vereinfachen und bei Bedarf Gespräche aufzunehmen, um hierfür gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln.
- 5.5** Es besteht Einvernehmen, dass die in Ziffer 2.1.2 b) dieser Vereinbarung enthaltene Definition des versorgungsfähigen Einkommens für Tarifmitarbeiter künftig für sämtliche Regelungen und Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung im Degussa Konzern (insbesondere auch DuPK und RUK) maßgeblich sein soll. Die Parteien werden hierzu ggf. noch Änderungsvereinbarungen bzw. Protokollnotizen zu Altersversorgungsregelungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung abschließen.

Darmstadt, den 05. Januar 2007

**Röhm GmbH**



Hetzke



Dr. Faß

**Gesamtbetriebsrat der  
Röhm GmbH**



Terbrack



Buzcular

**Sprecherausschuss der  
Röhm GmbH**

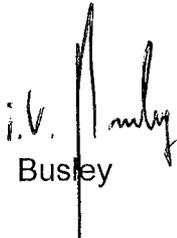


Dr. Albrecht

**RohMax Additives  
GmbH**



Dr. Reese



Busley

**Betriebsrat der  
RohMax Additives  
GmbH**



Herdel

**Sprecherausschuss der  
RohMax Additives  
GmbH**



Gärtner

Anlage 1 zu Ziffer 2.1.2 a) der Änderungsvereinbarung vom 05.01.2007:  
Gehaltskorrekturfaktoren PZ Hüls

Berufs- jahr	Gehaltsband alt														
	1,07	1,08	1,09	1,17	1,18	1,19	2,07	2,08	2,09	2,17	2,18				
1	0,5122	0,4454	0,3873	0,5450	0,4739	0,4121	0,4769	0,4147	0,3606	0,4973	0,4324				
2	0,5410	0,4705	0,4091	0,5756	0,5006	0,4353	0,5037	0,4380	0,3809	0,5253	0,4568				
3	0,5693	0,4951	0,4305	0,6058	0,5267	0,4580	0,5300	0,4609	0,4008	0,5528	0,4807				
4	0,5972	0,5193	0,4515	0,6354	0,5525	0,4804	0,5559	0,4834	0,4204	0,5798	0,5041				
5	0,6245	0,5430	0,4722	0,6644	0,5778	0,5024	0,5814	0,5055	0,4396	0,6063	0,5272				
6	0,6513	0,5663	0,4925	0,6930	0,6026	0,5240	0,6063	0,5272	0,4585	0,6323	0,5498				
7	0,6776	0,5892	0,5124	0,7209	0,6269	0,5451	0,6308	0,5485	0,4770	0,6579	0,5720				
8	0,7034	0,6116	0,5318	0,7484	0,6507	0,5659	0,6548	0,5694	0,4951	0,6829	0,5938				
9	0,7286	0,6336	0,5509	0,7752	0,6741	0,5862	0,6783	0,5898	0,5129	0,7074	0,6151				
10	0,7533	0,6551	0,5696	0,8015	0,6970	0,6060	0,7013	0,6098	0,5303	0,7314	0,6360				
11	0,7775	0,6761	0,5879	0,8272	0,7193	0,6255	0,7238	0,6294	0,5473	0,7548	0,6564				
12	0,8011	0,6966	0,6057	0,8523	0,7411	0,6445	0,7458	0,6485	0,5639	0,7777	0,6763				
13	0,8241	0,7166	0,6231	0,8768	0,7624	0,6630	0,7672	0,6671	0,5801	0,8001	0,6957				
14	0,8465	0,7361	0,6401	0,9007	0,7832	0,6810	0,7881	0,6853	0,5959	0,8219	0,7147				
15	0,8684	0,7551	0,6566	0,9239	0,8034	0,6986	0,8084	0,7030	0,6113	0,8431	0,7331				
16	0,8896	0,7736	0,6727	0,9465	0,8231	0,7157	0,8282	0,7202	0,6263	0,8637	0,7511				
17	0,9103	0,7915	0,6883	0,9685	0,8422	0,7323	0,8474	0,7369	0,6408	0,8837	0,7685				
18	0,9302	0,8089	0,7034	0,9898	0,8607	0,7484	0,8660	0,7531	0,6548	0,9032	0,7854				
19	0,9496	0,8257	0,7180	1,0103	0,8786	0,7640	0,8840	0,7687	0,6685	0,9219	0,8017				
20	0,9683	0,8420	0,7321	1,0302	0,8958	0,7790	0,9014	0,7839	0,6816	0,9401	0,8174				
21	0,9863	0,8576	0,7457	1,0493	0,9125	0,7935	0,9182	0,7984	0,6943	0,9575	0,8326				
22	1,0035	0,8726	0,7588	1,0677	0,9285	0,8074	0,9343	0,8124	0,7064	0,9743	0,8472				
23	1,0201	0,8870	0,7713	1,0853	0,9438	0,8207	0,9497	0,8258	0,7181	0,9904	0,8612				
24	1,0359	0,9008	0,7833	1,1021	0,9584	0,8334	0,9644	0,8386	0,7292	1,0057	0,8745				
25	1,0509	0,9138	0,7946	1,1181	0,9723	0,8454	0,9783	0,8507	0,7398	1,0203	0,8872				
26	1,0651	0,9261	0,8053	1,1332	0,9854	0,8569	0,9915	0,8622	0,7497	1,0340	0,8992				
27	1,0784	0,9377	0,8154	1,1474	0,9977	0,8676	1,0039	0,8730	0,7591	1,0470	0,9104				
28	1,0908	0,9485	0,8248	1,1606	1,0092	0,8776	1,0155	0,8830	0,7679	1,0590	0,9209				
29	1,1022	0,9585	0,8335	1,1728	1,0198	0,8868	1,0262	0,8923	0,7759	1,0701	0,9306				
30	1,1127	0,9675	0,8413	1,1839	1,0294	0,8952	1,0359	0,9008	0,7833	1,0803	0,9394				
31	1,1220	0,9756	0,8484	1,1938	1,0381	0,9027	1,0445	0,9083	0,7898	1,0893	0,9472				
32	1,1301	0,9827	0,8545	1,2024	1,0455	0,9092	1,0521	0,9148	0,7955	1,0972	0,9541				
33	1,1368	0,9885	0,8596	1,2095	1,0517	0,9145	1,0583	0,9203	0,8002	1,1037	0,9597				
34	1,1418	0,9928	0,8633	1,2148	1,0564	0,9186	1,0630	0,9243	0,8037	1,1085	0,9639				
35	1,1443	0,9951	0,8653	1,2175	1,0587	0,9206	1,0653	0,9264	0,8056	1,1110	0,9661				

Anlage 1 zu Ziffer 2.1.2 a) der Änderungsvereinbarung vom 05.01.2007:  
 Gehaltskorrekturfaktoren PZ Hüls

Berufs- jahr	2,19	3,05	3,06	3,07	3,15	3,16	3,17	3,35	3,36	3,37	3,45
1	0,3760	0,5406	0,4701	0,4087	0,5568	0,4842	0,4210	0,5811	0,5053	0,4394	0,5985
2	0,3972	0,5710	0,4965	0,4317	0,5881	0,5114	0,4447	0,6138	0,5337	0,4641	0,6322
3	0,4180	0,6008	0,5225	0,4543	0,6189	0,5381	0,4679	0,6459	0,5617	0,4884	0,6653
4	0,4384	0,6302	0,5480	0,4765	0,6491	0,5644	0,4908	0,6775	0,5891	0,5123	0,6978
5	0,4584	0,6590	0,5731	0,4983	0,6788	0,5903	0,5133	0,7085	0,6160	0,5357	0,7297
6	0,4781	0,6873	0,5977	0,5197	0,7079	0,6156	0,5353	0,7389	0,6425	0,5587	0,7610
7	0,4974	0,7151	0,6218	0,5407	0,7365	0,6405	0,5569	0,7687	0,6684	0,5813	0,7918
8	0,5164	0,7423	0,6455	0,5613	0,7645	0,6648	0,5781	0,7979	0,6939	0,6034	0,8219
9	0,5349	0,7689	0,6686	0,5814	0,7920	0,6887	0,5989	0,8266	0,7188	0,6250	0,8514
10	0,5530	0,7950	0,6913	0,6011	0,8188	0,7120	0,6192	0,8546	0,7431	0,6462	0,8802
11	0,5708	0,8205	0,7135	0,6204	0,8451	0,7349	0,6390	0,8820	0,7670	0,6669	0,9085
12	0,5881	0,8454	0,7351	0,6392	0,8707	0,7572	0,6584	0,9088	0,7902	0,6872	0,9360
13	0,6050	0,8697	0,7562	0,6576	0,8958	0,7789	0,6773	0,9349	0,8130	0,7069	0,9630
14	0,6215	0,8934	0,7768	0,6755	0,9202	0,8001	0,6958	0,9604	0,8351	0,7262	0,9892
15	0,6375	0,9164	0,7969	0,6930	0,9439	0,8208	0,7137	0,9852	0,8567	0,7449	1,0147
16	0,6531	0,9388	0,8164	0,7099	0,9670	0,8409	0,7312	1,0093	0,8776	0,7631	1,0395
17	0,6682	0,9606	0,8353	0,7264	0,9894	0,8604	0,7482	1,0327	0,8980	0,7808	1,0636
18	0,6829	0,9817	0,8537	0,7423	1,0112	0,8793	0,7646	1,0553	0,9177	0,7980	1,0870
19	0,6971	1,0021	0,8714	0,7578	1,0322	0,8976	0,7805	1,0773	0,9368	0,8146	1,1096
20	0,7108	1,0218	0,8886	0,7727	1,0525	0,9152	0,7958	1,0985	0,9552	0,8306	1,1314
21	0,7240	1,0408	0,9051	0,7870	1,0720	0,9322	0,8106	1,1189	0,9729	0,8460	1,1524
22	0,7367	1,0591	0,9209	0,8008	1,0908	0,9485	0,8248	1,1385	0,9900	0,8609	1,1726
23	0,7489	1,0765	0,9361	0,8140	1,1088	0,9642	0,8384	1,1573	1,0063	0,8751	1,1920
24	0,7605	1,0932	0,9506	0,8266	1,1260	0,9791	0,8514	1,1752	1,0219	0,8886	1,2104
25	0,7715	1,1090	0,9644	0,8386	1,1423	0,9933	0,8637	1,1922	1,0367	0,9015	1,2280
26	0,7819	1,1240	0,9774	0,8499	1,1577	1,0067	0,8754	1,2083	1,0507	0,9136	1,2445
27	0,7917	1,1380	0,9896	0,8605	1,1722	1,0193	0,8863	1,2234	1,0638	0,9251	1,2601
28	0,8008	1,1511	1,0010	0,8704	1,1857	1,0310	0,8965	1,2375	1,0761	0,9357	1,2746
29	0,8092	1,1632	1,0115	0,8796	1,1981	1,0419	0,9060	1,2505	1,0874	0,9455	1,2880
30	0,8168	1,1742	1,0211	0,8879	1,2095	1,0517	0,9145	1,2623	1,0977	0,9545	1,3002
31	0,8237	1,1841	1,0296	0,8953	1,2196	1,0605	0,9222	1,2729	1,1068	0,9625	1,3111
32	0,8296	1,1926	1,0370	0,9018	1,2284	1,0682	0,9288	1,2820	1,1148	0,9694	1,3205
33	0,8345	1,1997	1,0432	0,9071	1,2356	1,0745	0,9343	1,2896	1,1214	0,9751	1,3283
34	0,8382	1,2049	1,0478	0,9111	1,2411	1,0792	0,9384	1,2953	1,1264	0,9794	1,3342
35	0,8401	1,2076	1,0501	0,9132	1,2439	1,0816	0,9405	1,2982	1,1289	0,9816	1,3372

Anlage 1 zu Ziffer 2.1.2 a) der Änderungsvereinbarung vom: 05.01.2007  
 Gehaltskorrekturfaktoren PZ Hüls

Berufs- jahr	3,46	3,47	4,03	4,04	4,05	5,01	5,02	5,03
1	0,5205	0,4526	0,5958	0,5180	0,4505	0,7879	0,6851	0,5958
2	0,5497	0,4780	0,6292	0,5472	0,4758	0,8174	0,7108	0,6181
3	0,5785	0,5030	0,6622	0,5758	0,5007	0,8463	0,7359	0,6399
4	0,6068	0,5276	0,6945	0,6039	0,5252	0,8745	0,7605	0,6613
5	0,6345	0,5518	0,7263	0,6316	0,5492	0,9021	0,7844	0,6821
6	0,6618	0,5755	0,7575	0,6587	0,5728	0,9290	0,8078	0,7024
7	0,6885	0,5987	0,7881	0,6853	0,5959	0,9552	0,8306	0,7223
8	0,7147	0,6215	0,8181	0,7113	0,6186	0,9807	0,8528	0,7416
9	0,7403	0,6438	0,8474	0,7369	0,6408	1,0056	0,8744	0,7604
10	0,7654	0,6656	0,8761	0,7619	0,6625	1,0298	0,8954	0,7786
11	0,7900	0,6869	0,9042	0,7863	0,6837	1,0532	0,9159	0,7964
12	0,8140	0,7078	0,9317	0,8102	0,7045	1,0760	0,9356	0,8136
13	0,8373	0,7281	0,9585	0,8334	0,7247	1,0980	0,9548	0,8303
14	0,8602	0,7480	0,9846	0,8561	0,7445	1,1193	0,9733	0,8464
15	0,8824	0,7673	1,0100	0,8782	0,7637	1,1399	0,9912	0,8619
16	0,9039	0,7860	1,0347	0,8997	0,7824	1,1598	1,0085	0,8769
17	0,9249	0,8043	1,0587	0,9206	0,8005	1,1788	1,0251	0,8914
18	0,9452	0,8219	1,0819	0,9408	0,8181	1,1972	1,0410	0,9052
19	0,9649	0,8390	1,1044	0,9604	0,8351	1,2147	1,0563	0,9185
20	0,9839	0,8555	1,1261	0,9793	0,8515	1,2315	1,0708	0,9312
21	1,0021	0,8714	1,1471	0,9975	0,8673	1,2474	1,0847	0,9432
22	1,0197	0,8867	1,1672	1,0149	0,8825	1,2626	1,0979	0,9547
23	1,0365	0,9013	1,1864	1,0317	0,8971	1,2769	1,1103	0,9655
24	1,0525	0,9153	1,2048	1,0476	0,9110	1,2903	1,1220	0,9757
25	1,0678	0,9285	1,2222	1,0628	0,9242	1,3029	1,1330	0,9852
26	1,0822	0,9410	1,2387	1,0771	0,9366	1,3146	1,1431	0,9940
27	1,0957	0,9528	1,2542	1,0906	0,9484	1,3254	1,1525	1,0022
28	1,1083	0,9638	1,2687	1,1032	0,9593	1,3352	1,1611	1,0096
29	1,1200	0,9739	1,2820	1,1148	0,9694	1,3441	1,1688	1,0163
30	1,1306	0,9831	1,2941	1,1253	0,9785	1,3519	1,1756	1,0222
31	1,1401	0,9913	1,3049	1,1347	0,9867	1,3586	1,1814	1,0273
32	1,1483	0,9985	1,3143	1,1429	0,9938	1,3643	1,1863	1,0316
33	1,1551	1,0044	1,3221	1,1497	0,9997	1,3686	1,1901	1,0349
34	1,1601	1,0088	1,3279	1,1547	1,0041	1,3716	1,1927	1,0372
35	1,1627	1,0111	1,3309	1,1573	1,0064	1,3729	1,1938	1,0381